

24.09.03

Antrag

des Landes Hessen

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Verfütterungsverbotsgesetzes

Punkt 28 der 791. Sitzung des Bundesrates am 26. September 2003

Der Bundesrat möge beschließen:

Der Bundesrat lehnt den Gesetzentwurf ab.

Begründung:

Der Gesetzentwurf sieht in nicht verfassungsgemäßer Weise vor, das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft zur Streichung von Vorschriften des Verfütterungsverbotsgesetzes durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates zu ermächtigen. Die Änderung oder Aufhebung gesetzlicher Bestimmungen durch Rechtsverordnung ist generell unzulässig.

Zur Änderung oder Aufhebung des Gesetzes ist ein formelles Gesetz zwingend erforderlich, weil unmittelbar anwendbares EU-Recht lediglich Anwendungsvorrang genießt, aber nicht zur Nichtigkeit des entgegenstehenden nationalen Rechts führt. Daher hat der aufhebende oder ändernde Rechtssatz auch keineswegs eine rein deklaratorische Wirkung sondern wirkt konstitutiv und muss daher in entsprechender Rechtsform auch erlassen werden.